

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### *Artikel 1*

Unter dem Namen «**metrobasel**» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

Der Zweck von metrobasel besteht in der Schaffung einer Plattform und Stimme sowie eines Akteurs der Metropolitanregion Basel zur Unterstützung der Bemühungen von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in der Umsetzung der Vision «metrobasel 2020», in der die Erhaltung und der Ausbau der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie eine nachhaltige Entwicklung der Metropolitanregion Basel eingefordert wird.

metrobasel bearbeitet prioritär folgende Themenfelder:

- Regulatorisches Umfeld der Schlüsselbranchen der Metropolitanregion Basel
- Forschung und Bildung
- Raumentwicklung und metropolitane Lebensqualität
- Kulturangebot
- Verkehr
- Energie und Umwelt

Für die Bearbeitung dieser Themenfelder setzt metrobasel in erster Linie folgende Instrumente ein:

- Bereitstellung von Daten und Argumenten zur Unterstützung der in der Vision «metrobasel 2020» verfolgten Ziele und Anliegen sowie Monitoring der Entwicklung von metrobasel in allen Themenfeldern der Vision «metrobasel 2020», auch im Vergleich zu Konkurrenzregionen (Benchmarking) im Rahmen der von BAK Basel Economics lancierten und übernommenen Projekte metrobasel report, monitor und foren;
- Bereitstellung von Plattformen für Debatten über die Zukunft von metrobasel bzw. über die Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» in enger Zusammenarbeit mit Medien;
- Bereitstellung von Plattformen für die Integration wenig integrierter Teile der Bevölkerung von metrobasel, z.B. Hochqualifizierte aus allen Teilen der Welt, etc.;
- kontinuierliches Agenda Setting und Pushing auf allen Ebenen – lokal, regional, national (Schweiz, sekundär Deutschland und Frankreich) – im Hinblick auf das Vorantreiben der Umsetzung der Vision «metrobasel 2020»;
- Erarbeitung von «Road Maps» für die Umsetzung spezieller Teile der Vision «metrobasel 2020», z.B. im öffentlichen Verkehr oder im Bildungssektor;
- Propagierung der Nutzung des Prozessbrands «metrobasel» auch durch Dritte, solange deren Projekte zur Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» positiv beitragen;
- Weitere für die Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» als geeignet erachtete Aktivitäten.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird in allen Aktivitätsfeldern von metrobasel eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen etabliert, die in den selben Themenfeldern engagiert sind.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, letztere sowohl solche des Privat- wie des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften. Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden durch ihre/n Repräsentanten vertreten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Direktor/die Direktorin und über den Ausschluss von Mitgliedern der Vorstand.

Art und Umfang der Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand in einem Beitrags- und Leistungsreglement festgelegt. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten von metrobasel; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Unter Vorbehalt der in der Beitrittserklärung eingegangenen Verpflichtungen ist der Austritt mit einer schriftlich an den Vorstand zu richtenden Austrittserklärung unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten auf jeden Zeitpunkt möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge besteht nicht.

## III. Organisation

### Artikel 3

Organe von metrobasel bilden die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Es können nach Bedarf Begleitgruppen gebildet werden; ihnen kommt keine Organfunktion zu.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht reglementarisch anders geregelt oder von den Anwesenden anders beschlossen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

## IV. Die Generalversammlung

### Artikel 4

metrobasel hält eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, sofern seitens des Vorstandes ein entsprechender Antrag eingebracht worden ist
2. Wahl der von den Berechtigten verbindlich vorgeschlagenen Vertreter in den Vorstand, Wahl der Revisionsstelle (gemäss Organisationsreglement)
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen ist.

Jedes Mitglied hat – vorbehältlich des Vorliegens eines Ausstandsgrundes im Sinne von Art. 68 ZGB – eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.

## V. Der Vorstand

### *Artikel 5*

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann den Direktor/die Direktorin (vgl. nachstehend) zu einem zusätzlichen Mitglied des Vorstandes (Delegierte/r) berufen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements kann der Vorstand im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Vorstandsmitglieds den Nachfolger für den Rest der Amtszeit und neue Vorstandsmitglieder für die statutarisch vorgesehene Amtszeit von 3 Jahren – unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nachfolgende ordentliche Generalversammlung – kooptieren.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. auf Verlangen des/der Delegierten oder zweier seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder die Stimme einem anwesenden Vorstandsmitglied übertragen hat. Die Führung des Protokolls kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

### *Artikel 6*

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ und vertritt metrobasel nach aussen. Als solches trifft er alle im Interesse von metrobasel liegenden Massnahmen, legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest und ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erlässt ein Organisationsreglement.

Der Vorstand ernennt einen Direktor/eine Direktorin, der/die die Geschäfte von metrobasel führt und die Geschäftsstelle leitet. Der Direktor/die Direktorin sorgt für die Umsetzung des vom Vorstand beschlossenen Arbeitsprogramms. Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und beschliesst über die Art des Zeichnungsrechtes.

Der Vorstand kann Personen zu seinen Sitzungen als Beobachter einladen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

### *Artikel 7*

Für die Bearbeitung spezieller Themenbereiche kann der Vorstand oder der Direktor/die Direktorin Begleitgruppen ernennen. Details regelt das Organisationsreglement.

## VI. Die Revisionsstelle

### Artikel 8

Die Revisionsstelle hat über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zu verfügen. Sie wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

## VII. Finanzielles

### Artikel 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## VIII. Schlussbestimmungen

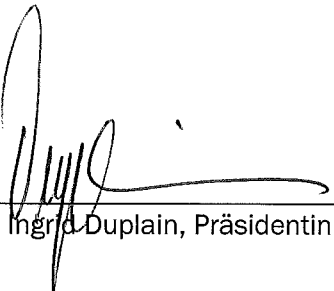
### Artikel 10

metrobasel wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. April 2008

1. Revision genehmigt an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2009
2. Revision genehmigt an der 5. ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2013



---

Dr. Ingrid Duplain, Präsidentin



---

Regula Ruetz, Direktorin